

## **Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen**

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, Seite 533), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 24.03.1994 folgende Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen (Marktgebührenordnung) beschlossen:

### **§ 1 Marktstandgelder**

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wem die Zulassung für den Standplatz erteilt wurde.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenberechnung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Für den Wochenmarkt werden die Gebühren für die ständigen Marktbesicker halbjährlich im voraus erhoben. Bei nicht ständigen Marktbesickern werden die Gebühren als Tagesgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Frontmeterlänge bei einer Platztiefe von rund 4 m.
3. Bei Jahrmärkten und Volksfesten wird eine einmalige Gebühr für die Dauer der gesamten Veranstaltung festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage dient die erforderliche Fläche.
4. Wer als zugelassener Marktbesicker die für ihn bereitgehaltenen Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
5. Bei den ständigen Marktbesickern werden in jedem Halbjahr die Gebühren für zwei Wochen nicht erhoben. Damit werden Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Marktbesicker berücksichtigt.
6. Marktbesicker, die aus besonderen Gründen für länger als einen Monat den ihnen fest vergebenen Wochenmarktstandplatz nicht in Anspruch nehmen können, bekommen bereits gezahlte Gebühren auf Antrag erstattet.
7. Vergibt der Magistrat einen Platz gemäß § 7 Abs. 5 der Marktsatzung an einem Tag für ein zweites Mal, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

-2-

#### § 4 Zahlung

1. Die Gebühren der ständigen Marktbesicker des Wochenmarktes sind halbjährlich in voraus im Banküberweisungsverfahren an den Magistrat der Stadt Langen zu entrichten.
2. Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind am jeweiligen Markttag, die Gebühren für Jahrmärkte und Volksfeste im voraus bis spätestens zum ersten Tag der jeweiligen Veranstaltung fällig.

#### § 5 Folgen des Zahlungsverzuges

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Magistrats der Stadt Langen richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 7 Rechtsbehelfe

Den Gebührenpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren und gegen auf Grund dieser Marktgebührenordnung erlassene Verfügungen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Marktgebührenordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen vom 16.02.1983 außer Kraft.

Langen, den 25.03.1994

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung (einschließlich Gebührentarif) wurde am 29.03.1994 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

## Gebührentarif

zur Marktgebührenordnung der Stadt Langen vom 25.03.1994

### I. Wochenmarkt

Standplatz pro Markttag mit einer  
Platztiefe von ca. 4 m  
je lfdm Frontlänge 5,00 DM

### II. Jahrmärkte und Volksfeste

1. Standplätze für Verkaufsgeschäfte  
bei einer Platztiefe von  
ca. 4 m je lfdm je lfdm Frontlänge  
für die Dauer der gesamten Veranstaltung 15,00 DM
  
2. Die Gebühren für Standplätze zum Darbieten von Lustbar-  
keiten aller Art werden nach Art und Umfang des Geschäftes  
im Einzelfall festgesetzt.  
Eine Mindestgebühr je lfdm Frontlänge von 3,00 DM ist zu  
erheben.